

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **7 (1888)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes. Zweite auf Grundlage der Bundesverfassung von 1874 durchaus umgearbeitete Ausgabe, nach dem Tode des Verfassers vollendet und herausgegeben von Dr. J. Morel, Mitglied des schweizerischen Bundesgerichts. Basel, 1887.

Mit der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes, welche kürzlich erschienen, ist die zweite umgearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage des Blumerschen Handbuches vollständig veröffentlicht; der erste Band desselben wurde vor zehn Jahren herausgegeben. Die Verzögerung des Abschlusses erklärt sich aus dem Fortschreiten der Bundesgesetzgebung und insbesondere der grossen Fruchtbarkeit der Bundeslegislative betr. die Staatsverträge. Mit Recht wollte der Herausgeber der zweiten Auflage die bezüglich schon lange projektierten Verträge mit den Nachbarstaaten in ihrer neuen Gestalt abwarten, bevor er an die Verarbeitung dieser Materie gieng. Ueber den Uebelstand, der in der Darstellung des Rechtes verschiedener Zeitpunkte im ersten und im letzten Bande gefunden werden kann, vermag uns die Hoffnung zu trösten, dass, wie die Vorrede zum letztern andeutet, eine dritte Auflage des ersten Bandes in Aussicht steht.

Nicht leicht ist ein Buch von den juristischen Kreisen der Schweiz mit grösseren Sympathien aufgenommen worden, als das Handbuch, welches Blumer in seiner ersten Auflage in den Jahren 1863 und 1864 veröffentlicht hat. Es war auch wirklich das rechte Buch zur rechten Zeit: der Bund hatte die erste Arbeitsperiode, welche dem ungestörten Ausbau der Bundesstaatsverfassung von 1848 gewidmet gewesen war, abgeschlossen. Die Revisions-campagne hatte noch kaum ihren Anfang genommen. Die verschiedenen Parteien und Landestheile hatten sich dem Bunde, auch wenn sie ihm anfänglich feindselig gegenüber gestanden, je länger je vertrauensvoller zugewandt. Der Bund selbst hatte mit glücklicher Hand Friede und Ordnung im Innern gewahrt und das Ansehen der Eidgenossenschaft im Ausland mächtig gefördert. Blumers Buch war nun eine Art Rechenschaftsbericht, eine von der Freude am Stoffe durchdrungene, warme, liebevolle Uebersicht alles

Geleisteten, und daneben eine Zusammenstellung alles einiger Massen wissenswerthen Materials aus dem Bundesrecht, welche durch ihre Gründlichkeit wie durch die vollendete Beherrschung des Stoffes durch den mit der Gesetzgebung des Bundes praktisch aufs engste verbundenen Verfasser gleich sehr hervorragte. Die Anordnung des Buches war seiner Aufgabe entsprechend. Blumer lehnte sich ganz an die Bundesverfassung an und schrieb so gewissermassen einen Commentar zu derselben ohne die trockene spröde Form des Commentars im gewöhnlichen Sinne. Den Erörterungen über die Bundesverfassung schlossen sich zwei Abschnitte über die Concordate und die Staatsverträge an, allem voraus aber gieng eine geschichtliche Einleitung, welche in ihrer anspruchslosen Einfachheit und ihrem reichen Inhalt in engem Rahmen zu dem Besten gehört, was über schweizerische Rechtsgeschichte veröffentlicht worden ist.

Es ist somit vollauf erklärlich, dass die erste Auflage dieses Buches bald vergriffen war, und Blumer selbst gieng noch, nach Erledigung der Revisionsberathungen, im Jahre 1874 an die Ausarbeitung der zweiten. Wäre nun aber schon für ihn selber diese zweite Arbeit eine wesentlich andere, als die erste, gewesen, so musste dies für den Nachfolger in dieser Arbeit, als Blumers früher Tod dieselbe in ihren Anfängen unterbrach, noch weit mehr der Fall sein. Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes hatten inzwischen einen Umfang angenommen, die staatsrechtlichen Präjudicien waren zu einer Zahl angewachsen, dass es eine höchst mühselige Arbeit werden musste, den Plan der ersten Auflage auch für die zweite beizubehalten. Schon Blumer hatte es aber so projektiert, und Morel war gehalten, diese Direktive weiter zu befolgen. Das Resultat jedoch war, dass das Buch nun in seiner zweiten Auflage anstatt zwei, drei Bände und anstatt beiläufig 900 trotz des etwas grössern Formates 1700 Seiten zählt. Darüber ist der Charakter des Buches unzweifelhaft ein anderer geworden; die einzelnen Abschnitte ermüden durch ihre Länge, und die Fülle des Stoffes an Auszügen aus Botschaften, Debatten, Rekursentscheidungen ist für denjenigen, der sich einfach über die bestehenden bundesrechtlichen Grundsätze orientieren möchte, oftmals mehr störend als aufklärend. Wollte man dem Buche in der dritten Auflage den ursprünglichen Charakter wiedergeben, so müsste man sich daher wohl oder übel zu einer Aenderung in der Anlage desselben entschliessen, indem man das Material weit mehr zusammenfassen und alles rein administrative Detail, wie die Posttaxen u. dgl., weglassen würde.

Wir sagten nun aber bereits, dass das Blumersche Buch nicht nur durch Lesbarkeit, sondern auch durch Vollständigkeit

sich auszeichnete, und in letzterer Beziehung theilt die zweite Auflage alle Vorzüge der ersten. Der Herausgeber hat mit derselben Kenntniss sowohl der Gesetzgebung und der Praxis als der politischen Bestrebungen und Strömungen alles einigermaßen Wichtige herausgehoben und höchst unparteiisch zusammengestellt. Das Buch ist mithin ein Handbuch geblieben, in welchem alles gefunden werden kann, was im bundesstaatlichen Leben von einiger Bedeutung gearbeitet worden ist. Was dies aber für den Bearbeiter der neuen Auflage für eine enorme Arbeit verlangte, ergibt sich schon aus einer Vergleichung des letzten Bandes mit dem entsprechenden Bande der ersten Auflage. Nur ganz wenige Abschnitte konnten annähernd unverändert zum Abdruck gelangen, ein grosser Theil musste erweitert werden, und an die Stelle weniger weggefallenen traten zahlreiche ausgedehnte neue Kapitel. In letzterer Hinsicht sind aus dem letzten Bande zu nennen die Paragraphen über das Referendum, das Bundesgericht, über die Staatsverträge speziell betreffend die Handels- und Niederlassungsverträge, die polizeilichen Verhältnisse, das Münzwesen und über viele kleinere Punkte. Dabei bedauern wir es in keiner Weise, dass der Herausgeber sich auf die doktrinen Controversen des deutschen Staatsrechtes nicht eingelassen hat, und billigen den Zorn nicht, mit welchem Prof. Zorn es s. Z. in einer Kritik der zweiten Auflage des ersten Bandes getadelt hat, dass der Bundesstaatsbegriff in dem Buche gar nicht näher erörtert sei. Will dieses doch vor allem ein praktisches Nachschlagebuch sein, und dass es diesen Zweck erfüllt, beweist die freudige Aufnahme, welche es überall bei den schweizerischen Beamten, Praktikern und Politikern findet. Und wenn der Verfasser es auch vermeidet, Theorien ohne direkte praktische Bedeutung für unser Staatsrecht zu entwickeln, so hat er es doch nicht unterlassen, an geeignetem Orte auf die Lehren und die Litteratur des allgemeinen Staatsrechtes gebührend hinzuweisen. Man vergleiche in dieser Hinsicht aus dem letzten Bande z. B. die Unterscheidung von Gesetz und Beschluss, S. 21, Gesetz und Verordnung, S. 89, über die Exterritorialität der Gesandten, S. 120 und 125, die Verantwortlichkeit des Staates, S. 230, den Charakter der Staatsverträge, S. 352, 357 u. v. a.

Die Schweiz besitzt kein Buch über das geltende öffentliche Recht, welches dem Handbuch von Blumer und Morel an praktischem Werth auch nur annähernd gleichkäme. Um so mehr sind wir dem Herausgeber der zweiten Auflage Dank dafür schuldig, dass er die grosse Arbeit auf sich genommen und uns endlich wieder zu einer abgeschlossenen systematischen Darstellung des Bundesrechtes auf Grund der Verfassung von 1874 verholfen hat.

Huber.

Auguste Paccaud, Du régime de la presse en Europe et aux États-Unis. Etude de droit comparé. Lausanne 1887. 316 Seiten.

Die sehr verdienstliche Publication behandelt in einer ersten Abtheilung, „philosophie et histoire de la presse“, den Begriff und die Entwicklung der Pressfreiheit, wobei vornehmlich die Geschichte der Censur in Frankreich zur Darstellung gelangt. Die zweite Abtheilung stellt die Pressgesetzgebung der meisten europäischen Staaten, der nordamerikanischen Union, Brasiliens und Aegyptens in vergleichende Uebersicht (Seite 53 bis 170) und geht dabei insbesondere in Bezug auf England, Frankreich, Deutschland und die Union ziemlich ins Detail. Dem bezüglichlichen Rechtsbestand in der Schweiz ist ein besonderer Titel gewidmet, und es werden hier zunächst die bundesrechtliche Pressfreiheit in Hinsicht auf Art. 55 der Bundesverfassung und die die Presse betreffenden Bestimmungen des Bundesstrafrechtes, sowie die bundesrechtliche Praxis, und sodann die Pressgesetzgebung der Kantone ausführlich dargestellt. Zwischen die Abschnitte des Bundes- und des kantonalen Rechtes aber schiebt der Verfasser eine Erörterung über „la presse comme source de délits civils en présence du code fédéral des obligations“, d. h. über die Frage, ob Pressdelikte zu einer Klage aus O. R. 50 und 55 Anlass geben können, und wie sich eine solche Klage eventuell zum kantonalen Pressrecht verhält. Endlich beschäftigt sich eine dritte Abtheilung des Buches mit dem vom Jahr 1882 datierenden Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Waadt, dessen die Pressdelikte betreffenden Bestimmungen einer einlässlichen Kritik unterzogen werden.

In Betreff des Pressrechtes der Kantone heben wir hervor, dass der Verfasser zunächst kurz zusammenstellt, in welcher Weise die kantonalen Verfassungen die Pressfreiheit garantieren. Sodann theilt er die Kantone in zwei Gruppen: die erste derselben umfasst Genf, Tessin, Schaffhausen, Graubünden, Luzern (Uri, Schwyz, Unterwalden), Freiburg und Wallis, deren Gemeinsames darin besteht, dass sie alle einerseits eigene Pressgesetze besitzen und anderseits auf das Strafgesetzbuch verweisen. Die übrigen Kantone stellen sämmtlich in dem Strafgesetz besondere Bestimmungen über die Presse auf. Die Betrachtung dieser verschiedenen kantonalrechtlichen Bestimmungen führt den Verfasser zu dem Resultat, der bundesrechtliche Grundsatz der Pressfreiheit sei thatsächlich den kantonalen Gesetzgebungen auf Gnade und Ungnade preisgegeben und erhalte betreffend seine Ausdehnung in den verschiedenen Kantonen eine sehr ungleiche Gestalt, wobei auch die Praxis der Bundesbehörden nicht in der Lage sei, die gleichmässige Durchführung dieses bundesrechtlichen Grundrechtes für die gesammte Schweiz sicher zu stellen.

Betrachten wir die Ausführungen des Verfassers über die Natur der in O. R. 55 vorgesehenen Ersatzforderung etwas näher, so finden wir in denselben eine sehr bestimmt und deutlich formulierte Vertheidigung der Meinung, welche in der genannten Forderung die Klage auf eine Privatstrafe erblickt. Die öffentliche Meinung, sagt der Autor, wird insbesondere in der Beurtheilung von Pressinjurien und der Verurtheilung von Journalisten auf Grund von O. R. 55 stets einen Beweis erblicken, dass der Verurtheilte sich einer Ehrverletzung schuldig gemacht habe und hiefür gestraft werde. Eben desshalb sollte aber auch O. R. 55 nicht auf solche Pressdelikte Anwendung finden, oder es sollte wenigstens die Ersatzleistung, welche das Gericht dem Beleidigten zuspricht, nicht in der Zahlung einer Geldsumme bestehen, sondern beispielsweise einzig die angemessene Veröffentlichung des Urtheils angeordnet werden: „si le dommage est moral, pourquoi la réparation ne serait-elle pas morale?“ Bei diesen Ausführungen stützt sich der Verfasser vornehmlich auf ein Referat, welches Herr Redaktor Dr. Brüstlein im Sommer 1886 in der „Grenzpost“ veröffentlicht hatte, dagegen nimmt er keinen Bezug auf das die vorliegende Frage behandelnde Referat des Herrn Obergerichtsrath Dr. Stooss, welches in der Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins von 1886 einer sehr belebten Diskussion zur Grundlage gedient hat. Im Verlaufe dieser Diskussion hat dann auch Herr Dr. Brüstlein seine frühere Ansicht wesentlich modifiziert und sich — wir citieren nach dem Protokoll über die betr. Verhandlungen, S. 136 f. — dahin ausgesprochen: Nach den vorzüglichen Ausführungen des Referenten sei aufgeklärt, 1) dass O. R. 55 kein strafrechtliches Element in sich habe, 2) dass die Klagen aus Kreditschädigung sich nicht auf Art. 55, sondern auf Art. 50 stützen, und 3) dass Art. 55 eine Ersatzklage für Verletzung persönlicher, nicht vermögensrechtlicher Rechte darbiete. Wenn dann auch in der Debatte einige Redner den Gedanken, dass es sich in Art. 55 um eine Privatstrafe handle, neuerdings hervorhoben und vertheidigten, so drehte sich doch die Diskussion weit mehr um die andere Frage, ob die Ersatzforderung des Art. 55 einen ökonomischen Schaden im weitesten Sinne, oder wirklich nur die Verletzung eines rein immateriellen Rechtsgutes im Auge habe, und wie in letzterem Falle diese Forderung juristisch zu formulieren sei. Den Ausführungen des Hauptreferenten pflichtete dabei auch der Correferent, Herr van Muyden, in der Hauptsache bei.

Die Frage, welche der Verfasser zu behandeln unternimmt, ist mithin einer Prüfung unterworfen worden, welcher man für das schweizerische Recht eine grosse Bedeutung nicht absprechen kann, und so scheint es uns auch, dass durch die blosse Betonung

einer der verschiedenen möglichen Anschauungen die fragliche Untersuchung kaum gefördert werden konnte. Die Berufung auf die öffentliche Meinung ist gewiss von Werth, insbesondere für den Gesetzgeber, und es scheint uns auch in der That, dass die Auffassung der Forderung aus Art. 55 als ein Begehren um Privatstrafe die Anwendbarkeit der Bestimmung dem Verletzten um ein gutes Theil erleichtern müsste. Dem stehen aber Gründe der Interpretation des vorliegenden Gesetzes von so entscheidender Bedeutung gegenüber, dass wir der Bestimmung den Sinn und die Bedeutung nicht wohl versagen können, welche die Mehrzahl der Juristen an der Versammlung in Schaffhausen ihr beigelegt hat.

Man sieht aus dem Angeführten, dass der Verfasser auch schwierigeren Detailfragen nicht aus dem Wege gegangen ist. Der Hauptwerth des Buches liegt jedoch in der vergleichenden Darstellung der Pressgesetzgebung der verschiedenen Staaten und Kantone. Die Vergleichung ruft einer sehr umsichtigen und vielseitigen Behandlung der einschlägigen Fragen, und für diese hinwieder wird Jedermann dankbar sein, welcher sich in administrativen, criminellen oder civilen Streitfragen über das Pressrecht des einen oder andern Landes bei dem Verfasser Rath zu holen kommt.

Huber.

Jurisprudence Genevoise. Extraits des jugements et arrêts du Tribunal civil et de la cour de justice de 1815 à 1863. Livre I et II du code civil (von A. Martin und Ch. Lefort). Genf 1886.

Des droits successoraux des enfants naturels et de l'époux survivant. Essai d'interprétation de la loi genevoise du 5 Sept. 1874, par Edmond Gautier. Genf 1887.

Das Civilrecht des Kantons Genf beruht bekanntlich auf dem 1804 eingeführten Code civil français, der aber in Genf in vielen Punkten sowohl durch die Gesetzgebung als durch den Gerichtsgebrauch eine von Frankreich unabhängige glückliche Weiterbildung erfahren hat. Demgemäss besitzt auch Genf seine besondern wissenschaftlichen Aufgaben und Probleme, und so sind die zwei angegebenen Publicationen bestimmt, in dieser Beziehung wichtige Lücken in der Genfer Rechtslitteratur auszufüllen.

Die „Jurisprudence Genevoise“ bietet uns den ersten Theil eines durch Genfer Präjudicien erläuterten Code civ. fr., und zwar werden hiefür Präjudicien gewählt, welche bishin wenig oder gar nicht veröffentlicht worden waren, nämlich aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Als Vorarbeit konnten die Herausgeber hierbei eine Sammlung von Urtheilen benützen, welche der ehemalige Präsident des Tribunal civil, J. Decroux, sich angelegt hatte. Diese Sammlung reicht bis 1863, und ebensoweit ist auch die vorliegende.

Publication gegangen, indem die Herausgeber sich vorbehalten, später die Sammlung bis 1879, d. h. bis zum Beginn des Erscheinens der „Semaine judiciaire“ auszudehnen. Weitere Lieferungen sollen die übrigen Theile des Code in gleicher Weise erläutern. Die Mittheilung der Präjudicien erfolgt derart, dass, ohne Abdruck der Gesetzesartikel, zu den letztern in conciser Form Thatbestand, Motive und Urtheil angeführt werden. Das Ganze ist sehr übersichtlich gehalten und gestattet eine rasche Orientierung. Betreffend den Inhalt gewährt es grosses Interesse zu sehen, in welchem verhältnissmässig bedeutendem Umfang die Genfer Gerichtspraxis trotz der Kleinheit ihres Jurisdiktionsgebietes ein sehr werthvolles Material zur Erklärung des Code zu liefern im Stande gewesen ist.

Die zweitectierte Studie, deren Verfasser theilweise auch an der Herausgabe der angeführten Präjudiciensammlung mitgearbeitet hat, stellt sich die Aufgabe, eine Reihe von schwierigen Fragen über das Verhältniss des Genfer Gesetzes vom 5. Sept. 1874, betr. das Erbrecht der Unehelichen und des überlebenden Ehegatten, zum Erbrecht des Code, sowie von Fragen der Interpretation dieses Gesetzes selber zu beantworten. Behandelt wird in erster Linie das Intestaterbrecht des ausserehelichen Kindes und des überlebenden Ehegatten, sowie die Nachfolge des Staates in erbloses Gut, und das Erbrecht am Nachlasse eines ausserehelichen Erblassers. Alsdann folgt eine Darstellung der Modificationen, welche das Genfer Gesetz an dem Pflichttheilrecht und der disponiblen Quote des Code civ. fr. vorgenommen hat, und endlich schliessen sich hieran einige Untersuchungen über die materielle Tragweite des Gesetzes und das internationale Privatrecht. Die Abhandlung ist einfach und klar geschrieben und geht, unter Vermeidung aller allgemeinen theoretischen Ausführungen, direkt auf die praktisch wichtigen Punkte los, deren Erörterung der Verfasser mit allem zu Gebote stehenden Interpretationsmaterial, betr. Vorberichte, verwandte Gesetzgebungen, gemeines Recht u. s. w. mit Geschick und Scharfsinn unter Beiziehung von theils in der Gerichtspraxis vorgekommenen theils fingierten Beispielen entwickelt. Die Beurtheilung des Erbrechtes des überlebenden Ehegatten, insbesondere des Niessbrauchs, wäre jedoch dem Verfasser wohl weniger schwierig vorgekommen, wenn er mit den deutschrechtlichen Lehren von der Statutarportion argumentiert hätte. Interessant ist es nebenbei, auch wieder aus dieser Abhandlung zu sehen, wie die eidgenössische Gesetzgebung, obgleich sie im Familienrecht nur ein einziges Institut beschlägt, überall in das kantonale Rechtssystem eingreift. So betrifft dies hier die Rechte der Kinder aus einer nichtigen Ehe betr. das Erbrecht, den Begriff der ausserehelichen Kinder im Verhältniss von enfants naturels und adultérins oder incestueux;

ferner die Rechte der von einander getrennten, aber nicht definitiv geschiedenen Ehegatten.

Das Genfer Gesetz hat die erbrechtliche Stellung der ausser-ehelichen Kinder und des überlebenden Ehegatten, gegenüber den harten und äusserst complicierten Bestimmungen des französischen Rechtes, ganz bedeutend verbessert und vereinfacht, letzteres vielleicht in dem Sinne nur zu wenig, dass das umständliche Berechnungssystem des Code als Grundlage beibehalten und namentlich in Bezug auf den Pflichttheilsschutz wohl grössere Klarheit, aber keine einfachere Berechnung eingeführt worden ist.

Die Abhandlung Gautiers vergegenwärtigt recht gut alle die Schwierigkeiten, welche eine theilweise Aenderung am Gefüge des Code civ. fr. dargeboten hat. Die Vergleichung aber des französischen Rechtes mit dem neuen Genfer Recht ist in einer Weise durchgeführt, welche nicht nur denjenigen, der den legislativpolitischen Gesichtspunkten nachforscht, sondern auch den Praktiker befriedigen wird.

Huber.

W. Lauterburg, die Eidesdelikte. Historisch-kritische Studie mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz (Berner Inauguraldissertation). Bern 1886.

Es sind 10 Jahre her, seit v. Liszt in seiner Monographie „die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde nach deutschem und österreichischem Recht“ (1877) der herrschenden, durch Mittermaier begründeten Auffassung der Eidesdelikte als Angriffe gegen die fides publica den Krieg erklärt hat, indem er den Nachweis übernahm, dass es nur am Inhalt liege, wenn der Eid zum Meineid werde, und demnächst darauf hinwies, dass der Gesetzgeber die Eidesform nicht an sich schütze, vielmehr den Meineid nur dann bestrafe, wenn derselbe vor dem Richter oder vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde abgelegt wurde, dass also die systematische Auffassung der Eidesdelikte als Angriffe gerichtet gegen die Staatsverwaltung, insbesondere gegen die Rechtspflege, die allein adäquate sei. — Wenn die v. Liszt'sche Betrachtungsweise, für welche nunmehr auch Hälschner (das gemeine deutsche Strafrecht II 2, 1887, S. 904) das Gewicht seiner Autorität eingelegt hat, die herrschende geworden sein wird, so wird dieser Sieg mit der Dissertation Walter Lauterburgs zuzuschreiben sein, einer Probearbeit, die ihresgleichen weit übertragt und dem Verfasser wie der Juristenfacultät, der sie vorgelegt wurde, zur Ehre gereicht.

Lauterburgs Arbeit ist durch die oben erwähnte Monographie von v. Liszt angeregt worden. Die Resultate beider sind, wie der erstere in der Vorrede andeutet, im Wesentlichen dieselben. Die Eidesdelikte sind nach Lauterburg bald gegen die

Staatsverwaltung gerichtet, bald gegen vermögensrechtliche Ansprüche einzelner Personen. Als Arten derselben unterscheidet er den *Meineid* im w. S., d. h. „die durch Bekräftigung falscher Aussage begangene Verletzung eines Eides, der zur Bestärkung von Aussagen geschworen worden“, und den *Eidesbruch* im w. S., d. h. „die Verletzung eines zur Bestärkung verpflichtender Zusagen oder zur Verpflichtung begründenden Bestärkung einer Zusage geschworenen promissorischen Eides, welche begangen wird durch Bruch solcher bekräftigten Aussage“ (S. 138). Stellt der *Meineid* sich stets dar als eine Gefährdung oder Vereitelung von Zwecken der Staatsverwaltung, in specie der Rechtspflege, so liegt beim *Eidesbruch* ein Delict gegen die Staatsverwaltung oder gegen Privatpersonen vor, je nachdem die in Frage stehende übernommene Verpflichtung öffentlichrechtlicher oder privater Natur ist. Geschieht beim *Eidesbruch* der rechtswidrige Angriff durch ein der eidlichen Erklärung zuwiderlaufendes Handeln, so erfolgt sie beim *Meineid* durch die falsche Aussage: sie ist der in Wahrheit strafbegründende Umstand, den der Missbrauch der eidlichen Garantie und die damit verbundene Erschütterung des *Credites* der Eidesform nur zu erschweren vermag.

Alle diese Sätze werden von *Lauterburg* nicht einfach hingestellt, sondern eingehend begründet; ja er hat sich die Mühe nicht verdriessen lassen, dieser Begründung eine sorgfältig gearbeitete historisch-dogmatische Unterlage zu geben.

Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der *Eidesdelicte* bietet trotz der mehrfachen Bearbeitung, welche dieselbe vor *Lauterburg* gefunden hat, manches Neue und Interessante. Für das römische Recht sei bei dieser Gelegenheit noch auf die (vom Verfasser nicht verwertheten) Untersuchungen von *A. Pernice* zum röm. Sacralrecht (Sitzungsberichte der preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, philos.-histor. Kl. 51 S. 1162 ff.) verwiesen. Die dogmatische Einleitung S. 124 ff. bespricht die historisch gegebene Zweckrichtung der Rechtsstrafe als Ausgangspunkt für die systematische Auffassung der *Eidesdelicte*. Die Ansichten, welche der Verfasser in derselben äussert, sind für denjenigen, der mit den *v. Liszt'schen* Schriften bekannt ist, keineswegs neu, aber die Art, wie sie von ihm entwickelt werden, giebt ihnen trotzdem den Reiz einer gewissen Frische und Unmittelbarkeit.

Das Verdienst, welches *Lauterburg* ungeschmälert bleibt, besteht darin, dass er seine Darstellung und Kritik auf die einschlägigen Vorschriften des bislang unverwerthet gebliebenen schweizerischen Rechts „zugespitzt“ hat. Durch die Hervorhebung der Hauptgesichtspunkte desselben und der nächsten sich daraus ergebenden Folgerungen, sowie durch ein verständiges Warnen vor

zum Theil schon betretenen Abwegen gewinnt die Dissertation Lauterburgs den Werth einer Vorarbeit für den immer näher herandrängenden eidgenössischen Strafcodex. Würde dieselbe, was wir aufrichtig wünschen, zahlreiche Nachfolge finden, so würde der künftigen Strafgesetzgebung eine nicht zu umgehende Arbeit erleichtert und so das ersehnte Werk selbst merklich gefördert werden.

Halle a. S.

Brunnenmeister.

Preisaufrage des schweiz. Juristenvereins.

Das Centralcomité des schweiz. Juristenvereins hat folgende Preisaufrage ausgeschrieben:

Kritische Beleuchtung des schweizerischen Auslieferungsverfahrens gegenüber dem Auslande, sowie der daherigen Stellung der Cantone gegenüber dem Bunde; ferner Prüfung der Frage, ob und auf welchen Grundlagen eine gesetzliche Regelung dieses Verfahrens wünschbar sei.

Es werden ein erster Preis von 500 Fr. und ein zweiter von 300 Fr. ausgesetzt. Die Arbeiten in einer der drei Landessprachen sind bis Ende Juni 1888 an den Präsidenten des Vereins, Hrn. Prof. Zeerleder in Bern, einzusenden, mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Couvert begleitet, das aussen das Motto, innen den Namen des Verfassers enthält. Der Umfang soll 6 Druckbogen nicht überschreiten. Das Eigenthum nebst Recht zum Drucke der gekrönten Preisschriften bleibt dem Verein. Zur Bewerbung sind die Vereinsmitglieder und andere Juristen der Schweiz berechtigt.

Berichtigung.

In meinem Aufsatz über den Gegenstand der Cession in dieser Zeitschrift N. F. VI S. 367 Z. 9 v. u. ersuche ich folgendermassen zu ändern: Denn aus der Construction der Klage des Mandanten auf Grundlage der directen Stellvertretung folgt, u. s. w.

Dr. Attenhofer.
